

Merkblatt: Geschenke und Bewirtung

Ertragsteuer · Lohnsteuer · Sozialversicherung · Umsatzsteuer

Rechtsstand: 2026 (einschl. Steueränderungsgesetz 2025)

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt fasst die ertrag-, lohn-, sozialversicherungs- und umsatzsteuerliche Behandlung von Geschenken sowie Bewirtungen aus betrieblichem Anlass zusammen. Die Darstellung ersetzt keine Einzelfallprüfung. Insbesondere die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten sowie die zeitnahe Pauschalversteuerung sind streng zu beachten – Verstöße werden in der Betriebsprüfung regelmäßig aufgegriffen.

A. Geschenke

A.1 Begriff und Abgrenzung

Geschenk im steuerlichen Sinne ist jede unentgeltliche Zuwendung, die nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers erbracht wird und auch nicht in einem unmittelbaren zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer solchen Leistung steht. Abzugsgrenzen sind Geschenke insbesondere von Bewirtungen, Aufmerksamkeiten und Streuwerbeartikeln.

- **Streuwerbeartikel** (z. B. Kugelschreiber, Kalender) bis 10 € netto: keine Aufzeichnungspflicht, keine Einbeziehung in § 37b EStG.
- **Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter** (persönlicher Anlass, Sachzuwendung bis 60 € brutto): kein Arbeitslohn (R 19.6 LStR).
- **Geschenke** im engeren Sinne unterliegen den Regeln des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG bzw. – an Mitarbeiter – den allgemeinen Regeln zum Arbeitslohn.

A.2 Geschenke an Geschäftsfreunde (Nicht-Arbeitnehmer)

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG; Freigrenze 50 € pro Empfänger pro Wirtschaftsjahr (seit 1.1.2024, Wachstumschancengesetz – zuvor 35 €).

Wert je Empfänger / Jahr	Ertragsteuer (Schenker)	Umsatzsteuer
bis 10 € netto (Streuwerbeartikel)	Voll abzugsfähig als Betriebsausgabe; keine Aufzeichnungspflicht; nicht in § 37b einzubeziehen.	Voller Vorsteuerabzug; keine unentgeltliche Wertabgabe.
bis 50 € (netto bei VSt-Berechtigung, sonst brutto)	Voll abzugsfähig nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG. Aufzeichnung auf separatem Konto (z. B. SKR04 Konto 6610) zwingend (§ 4 Abs. 7 EStG).	Voller Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 UStG). Keine unentgeltliche Wertabgabe (Gegenausnahme zu § 3 Abs. 1b UStG).
über 50 €	Vollständig nicht abzugsfähig (Freigrenze, kein Freibetrag) – auch der Anteil bis 50 €. Kontierung: nicht abzugsfähige BA.	Kein Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1a UStG). Die nicht abziehbare USt erhöht die AK nach § 9b Abs. 1 EStG. Keine zusätzliche Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b UStG (Vorrang § 15 Abs. 1a).

Wichtig zur 50-€-Grenze

- Die Grenze ist eine Freigrenze: Bereits 1 Cent Überschreitung führt zum vollständigen Wegfall des Betriebsausgabenabzugs.

- Bei Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettowert; sonst der Bruttowert (einschließlich nicht abzugsfähiger USt und Verpackung/Kennzeichnung).
- Mehrere Geschenke an denselben Empfänger im selben Wirtschaftsjahr sind zu addieren.
- Die übernommene Pauschalsteuer nach § 37b ist nach Verwaltungsauffassung NICHT in die 50-€-Prüfung einzubeziehen (entgegen BFH IV R 13/14 vom 30.3.2017).

Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG (Geschäftsfreunde)

- Wahlrecht des Schenkers: Pauschalsteuer 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.
- Höchstbetrag: 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr sowie je Einzelzuwendung.
- Bindungswirkung: einheitliche Ausübung für alle Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer eines Wirtschaftsjahres.
- Mitteilungspflicht: Schenker hat Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten (§ 37b Abs. 3 S. 3 EStG).
- Ausgenommen: Streuwerbeartikel (≤ 10 € netto), Aufmerksamkeiten, sowie Zuwendungen, die für den Empfänger keine steuerpflichtigen Einkünfte begründen.
- **Sozialversicherung:** Bei Geschäftsfreunden (Nicht-AN) löst § 37b keine SV-Pflicht aus.
- **Betriebsausgabenabzug der Pauschalsteuer:** ist Annexaufwand zum Geschenk – nur dann BA, wenn auch das Geschenk selbst BA-fähig ist (also bis 50 €).

A.3 Geschenke an eigene Mitarbeiter

Geschenke an Arbeitnehmer sind beim Arbeitgeber grundsätzlich Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG). Beim Arbeitnehmer ist zu prüfen, ob es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn oder eine begünstigte Sachzuwendung handelt.

A.3.1 Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen

R 19.6 Abs. 1 LStR: Sachzuwendungen bis 60 € (brutto) je Anlass und Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Jubiläum, Einschulung des Kindes etc.) sind kein Arbeitslohn.

- Sachzuwendung – kein Bargeld; Geldzuwendungen sind stets Arbeitslohn (R 19.6 Abs. 1 S. 3 LStR).
- Mehrere Anlässe pro Monat möglich (z. B. Geburtstag des AN und Einschulung des Kindes – jeweils 60 €).
- Weihnachten, Ostern, Firmenjubiläum sind KEINE persönlichen Anlässe.
- Keine SV-Pflicht; voller Betriebsausgabenabzug; voller Vorsteuerabzug.

A.3.2 50-€-Sachbezugsfreigrenze (monatlich)

§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG: Sachbezüge bis 50 € pro Monat (Freigrenze!) bleiben beim AN steuer- und sozialversicherungsfrei.

- Gilt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (Zusätzlichkeitserfordernis, § 8 Abs. 4 EStG).
- Geldleistungen sind ausgeschlossen; Gutscheine nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des ZAG (Closed-Loop / Centre).
- Bereits 1 Cent Überschreitung → komplette Steuer- und SV-Pflicht des Sachbezugs.
- Keine Anwendung im Rahmen einer Betriebsveranstaltung.

A.3.3 Sonstige (gelegentliche) Geschenke an Mitarbeiter

Liegt weder ein besonderer persönlicher Anlass (60 €) noch eine 50-€-Sachbezugsfreigrenze vor, ist die Zuwendung Arbeitslohn:

- Individualversteuerung über die Lohnabrechnung; SV-Pflicht.
- **Pauschalierungsalternative § 37b Abs. 2 EStG** (30 % zzgl. Soli, ggf. KiSt) für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an eigene AN.
- **Achtung SV:** Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG bei eigenen AN ist NICHT SV-frei (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 SvEV) – im Unterschied zu § 40 Abs. 2 EStG (Betriebsveranstaltung).
- **Höchstbetrag § 37b:** 10.000 € je AN und je Einzelzuwendung pro Wirtschaftsjahr.

Übersicht Anlässe – Mitarbeiter

- Gelegentlich (kein Anlass): Arbeitslohn → Lohnsteuer/SV oder Pauschalierung § 37b (SV-pflichtig).
- Monatlich (z. B. Tankgutschein, Sachbezugskarte): 50-€-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG.
- Besondere persönliche Anlässe: Aufmerksamkeit bis 60 € (R 19.6 LStR) – steuer- und SV-frei.

- Betriebliche Anlässe (Weihnachten etc.): nur im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG, 110 €) begünstigt; sonst Arbeitslohn.

B. Bewirtung

B.1 Bewirtung von Geschäftspartnern (geschäftlicher Anlass)

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % als Betriebsausgabe abziehbar; 30 % sind dauerhaft nicht abzugsfähig.

Ertragsteuer	70 % der angemessenen Bewirtungsaufwendungen sind Betriebsausgabe. 30 % nicht abzugsfähig (Konto z. B. SKR04 6644). Unangemessene Anteile sind insgesamt nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG).
Umsatzsteuer	Voller Vorsteuerabzug (100 %) – auch auf den ertragsteuerlich nicht abziehbaren 30%-Anteil (Abschn. 15.6 Abs. 6 UStAE; BFH). Voraussetzung: ordnungsgemäße Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG; Eigenbelege reichen umsatzsteuerlich nicht aus.
Lohnsteuer / SV (teilnehmende eigene AN)	Bei Teilnahme eigener Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung liegt regelmäßig kein Arbeitslohn vor – das überwiegende betriebliche Interesse wird unterstellt (R 8.1 Abs. 8 Nr. 1 LStR).

Anforderungen an den Bewirtungsbeleg (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG; BMF v. 30.6.2021)

- Ort, Tag, Teilnehmer (vollständige Namen, einschl. bewirtende Person), Anlass (konkret, kein „Geschäftsessen“) und Höhe der Aufwendungen.
- In Gaststätten: maschinell erstellte, registrierte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung mit Steuernummer/USt-IdNr. des Bewirtungsbetriebs, fortlaufender Rechnungsnummer, Trinkgeld gesondert vom Empfänger quittiert.
- Rechnungen über 250 € brutto: vollständige Rechnungsangaben einschließlich Name und Anschrift des Bewirtenden (§ 14 Abs. 4 UStG).
- Zeitnahe Erstellung und Unterzeichnung; Aufzeichnung auf separatem Konto.

B.2 Bewirtung von Mitarbeitern aus betrieblichen Gründen (Arbeitsessen)

Rechtsgrundlage: R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR i. V. m. R 8.1 Abs. 8 LStR. Speisen, die der AG den AN anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. außergewöhnliche Besprechung, Sitzung) im überwiegenden betrieblichen Interesse zur Verfügung stellt und deren Wert 60 € (brutto, je AN je Anlass) nicht übersteigt, sind kein Arbeitslohn.

Voraussetzungen

- Außergewöhnlicher Arbeitseinsatz – nicht zur Routine gehörendes Ereignis (BFH 4.8.1994, VI R 61/92). Auftragspitzen, Jahresabschlussarbeiten, regelmäßige Besprechungen sind KEIN außergewöhnlicher Arbeitseinsatz.
- Speisen müssen einfach und nicht aufwendig sein.
- 60 €-Grenze pro AN und Anlass (Freigrenze, brutto inkl. USt).
- Überwiegend betriebliches Interesse – Beschleunigung des Arbeitsablaufs.

Steuerliche Behandlung

Ertragsteuer (AG)	Allgemein betrieblich veranlasste Bewirtung – 100 % Betriebsausgabe (R 4.10 Abs. 7 EStR). Die 70%-Beschränkung gilt NICHT.
Umsatzsteuer	Voller Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 UStG); keine unentgeltliche Wertabgabe wegen überwiegend unternehmerischen Interesses.

Lohnsteuer / SV (AN)	Bis 60 € brutto: kein Arbeitslohn – steuer- und SV-frei. Über 60 € oder kein außergewöhnlicher Einsatz (Belohnungssessen): voll Arbeitslohn → Individualversteuerung oder Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG (SV-pflichtig).
----------------------	--

Praxishinweis BP

- Anlass des außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes konkret dokumentieren (Stichwort, Datum, Dauer, Teilnehmer).
- Regelmäßig wiederkehrende Mitarbeiterbewirtungen (z. B. monatlicher Stammtisch, wöchentliche Pizza) werden vom Prüfer regelmäßig als Belohnungssessen umqualifiziert → Lohnsteuer- und SV-Nacherhebung.

B.3 Betriebsveranstaltungen

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG; § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG; BMF-Schreiben v. 14.10.2015. Eine Betriebsveranstaltung ist eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier).

B.3.1 Mit Bewirtung / Veranstaltungskosten – 110-€-Freibetrag

- **Freibetrag 110 €** (brutto inkl. USt) je AN und je Veranstaltung; max. 2 Veranstaltungen pro Jahr und AN sind begünstigt.
- **Hinweis:** Die geplante Anhebung auf 150 € im Wachstumschancengesetz wurde NICHT umgesetzt – es bleibt bei 110 €.
- Voraussetzung: Veranstaltung steht allen AN des Betriebs oder Betriebsteils offen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG).
- Berechnung: Sämtliche Aufwendungen (inkl. USt, Raum, Eventagentur, Künstler, Catering, Trinkgelder, Geschenke ≤ 60 €/AN) werden auf alle anwesenden Teilnehmer gleichmäßig verteilt; Begleitperson wird dem AN zugerechnet (kein eigener Freibetrag).
- Der Freibetrag (≠ Freigrenze) bedeutet: nur der übersteigende Teil ist Arbeitslohn.

Ertragsteuer (AG)	Aufwendungen unbeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar (auch über 110 €). Die 70%-Beschränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 gilt NICHT.
Lohnsteuer	Bis 110 €/AN je Veranstaltung (max. 2 p. a.): kein Arbeitslohn. Über 110 €: übersteigender Betrag = Arbeitslohn. Pauschalierung mit 25 % zzgl. Soli/KiSt (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG) möglich.
Sozialversicherung	Bei Pauschalierung nach § 40 Abs. 2: SV-frei (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SvEV). Wichtig (BSG 23.4.2024, B 12 BA 3/22 R): SV-Freiheit nur bei zeitnaher Pauschalierung – spätestens bis zur Lohnsteuer-Bescheinigung (28.2. des Folgejahres). Nachträgliche Pauschalierung danach führt trotz Lohnsteuer-Pauschalierung zur SV-Pflicht.
Umsatzsteuer	Bis 110 €/AN: voller Vorsteuerabzug, keine unentgeltliche Wertabgabe (überwiegend unternehmerisches Interesse, Abschn. 1.8 Abs. 4 UStAE). Über 110 €/AN: KEIN Vorsteuerabzug aus dem GESAMTEN Aufwand für die jeweiligen AN, da insgesamt überwiegend privater Bedarf (kein anteiliger Abzug; BFH v. 10.5.2023, V R 16/21).

Neu ab 1.1.2026 (Steueränderungsgesetz 2025)

Die Pauschalierung mit 25 % nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG setzt nun ausdrücklich voraus, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Damit ist die für AG günstige BFH-Rechtsprechung (BFH v. 27.3.2024, VI R 5/22) für Veranstaltungen ab 2026 gesetzlich überholt: Reine Führungskräfte- oder Vorstandsfeiern sind ab 2026 NICHT mehr mit 25 % pauschalierbar – Individualversteuerung mit voller SV-Pflicht.

B.3.2 Ohne (oder geringe) Veranstaltungskosten

Findet eine Veranstaltung ohne nennenswerte Bewirtung/Sachzuwendungen statt (z. B. reine Ansprache der Geschäftsleitung), liegt regelmäßig kein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Werden bei dieser Gelegenheit Geschenke oder kleine Aufmerksamkeiten verteilt, sind diese in die 110-€-Berechnung einzubeziehen, soweit ein Anlassbezug zur Veranstaltung besteht.

- Geschenke ≤ 60 €/AN, die anlässlich der Betriebsveranstaltung übergeben werden, sind Teil der Zuwendungen und in den 110-€-Freibetrag einzurechnen.
- Geschenke > 60 €/AN sind nicht mehr „üblich“ – es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie noch im Rahmen der Veranstaltung gewährt werden oder eigenständig zu beurteilen sind (dann § 37b oder Individualbesteuerung).

B.3.3 Veranstaltungen ausschließlich für Fremde (Geschäftspartner / Kunden)

Eine Betriebsveranstaltung im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis überwiegend aus Betriebsangehörigen besteht. Reine Kunden-/Geschäftspartnerveranstaltungen fallen nicht darunter.

Ertragsteuer	Aufteilung der Aufwendungen: <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtungsanteil: 70 % BA (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). • Geschenkteil (z. B. Goodie Bag): § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG (50-€-Freigrenze pro Empfänger). • Übriger Veranstaltungsaufwand (Raummiete, Künstler, Personal): Repräsentationsaufwendungen – Abzug grundsätzlich möglich, soweit angemessen (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 / Nr. 7 EStG beachten).
Pauschalierung	Pauschalierung der Sachzuwendungen an Nicht-AN nach § 37b Abs. 1 EStG (30 %) möglich; Bewirtungen werden nicht in § 37b einbezogen.
Umsatzsteuer	Bewirtung Geschäftspartner: 100 % Vorsteuerabzug. Geschenke ≤ 50 €: VSt-Abzug; > 50 €: kein VSt-Abzug. Übriger Veranstaltungsaufwand: VSt-Abzug bei unternehmerischem Bezug (Werbung, Kundenbindung).

B.3.4 Gemischte Veranstaltungen (eigene AN + Fremde)

Aufwendungen sind nach Personenkreisen (Köpfen) aufzuteilen:

- **Anteil eigene AN:** Beurteilung als Betriebsveranstaltung (110-€-Freibetrag, soweit Voraussetzungen erfüllt). Begleitpersonen werden dem AN zugerechnet.
- **Anteil Geschäftspartner:** § 4 Abs. 5 Nr. 1 / Nr. 2 EStG; Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG möglich.
- **Konzern-AN / Leiharbeiternehmer:** zählen zur Betriebsveranstaltung des einladenden AG und werden in der dortigen Berechnung berücksichtigt; beim entsendenden Unternehmen kann § 37b Abs. 1 zur Anwendung kommen.
- **Gemischter Anlass (betrieblich + gesellig, z. B. Schulung mit Abendessen):** strenge Aufteilung; nur der gesellige Teil unterliegt der 110-€-Regel.

Beispiel Aufteilung

Sommerfest mit 60 AN und 20 Kunden, Gesamtkosten 12.000 € brutto.

Pro-Kopf-Aufwand: 12.000 € / 80 = 150 €/Person.

AN-Anteil: 60 × 150 = 9.000 €. Pro AN 150 € → 110 € steuerfrei, 40 € Arbeitslohn → Pauschalierung 25 % möglich.

Kunden-Anteil: 20 × 150 = 3.000 €. Bewirtungsanteil 70 % BA, Sachzuwendungen ggf. § 37b Abs. 1 (30 %).

USt: Für AN bei Überschreiten von 110 €: kein VSt-Abzug auf den AN-Anteil; Kunden-Anteil grds. abziehbar.

C. Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG – Übersicht

Kriterium	Geschäftsfreunde (§ 37b Abs. 1)	Eigene AN (§ 37b Abs. 2)
Pauschalsteuersatz	30 % zzgl. Soli, ggf. KiSt	30 % zzgl. Soli, ggf. KiSt

Kriterium	Geschäftsfreunde (§ 37b Abs. 1)	Eigene AN (§ 37b Abs. 2)
Bemessungsgrundlage	Aufwendungen einschl. USt	Aufwendungen einschl. USt
Höchstbetrag	10.000 € je Empfänger u. WJ sowie je Einzelzuwendung	10.000 € je AN u. WJ sowie je Einzelzuwendung
Bindungswirkung	Einheitlich für alle Zuwendungen an Nicht-AN eines WJ	Einheitlich für alle Zuwendungen an eigene AN eines WJ
Sozialversicherung	Keine SV-Pflicht (Empfänger ist kein AN)	SV-PFLICHTIG (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 SvEV) – anders als § 40 Abs. 2 EStG!
Mitteilungspflicht	Schriftlich an Empfänger (§ 37b Abs. 3 S. 3 EStG)	Hinweis im Rahmen der Lohnabrechnung
Ausnahmen	Streuwerbeartikel ≤ 10 € netto; Aufmerksamkeiten; Sondertatbestände § 37a, § 40 EStG	Aufmerksamkeiten R 19.6 LStR; Sondertatbestände § 40 EStG (Betriebsveranstaltung, Sammelbeförderung etc.)
BA-Abzug der Pauschalsteuer	Annexaufwand zur Zuwendung; nur abziehbar, soweit auch das Geschenk selbst BA-fähig ist (≤ 50 €)	BA-Abzug grundsätzlich möglich (Lohn-Annex)

Wichtig

- Die Pauschalierung ist ein Wahlrecht – sie kann jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist ausgeübt werden, jedoch beachten: zeitnahe Anmeldung über die Lohnsteuer-Anmeldung (zuletzt mit der Anmeldung des Dezember-Lohnsteuer für AN; bei Geschäftsfreunden im Monat der Zuwendung).
- Nicht in § 37b einzubeziehen: Streuwerbeartikel (≤ 10 €), Aufmerksamkeiten, Geldzuwendungen, Bewirtungen.
- Empfehlung: Für jede Geschenkkategorie ein eigenes SKR04-Konto führen (z. B. 6610 abzugsfähig, 6620 nicht abzugsfähig, 6644 § 37b).

D. Folgen in der Betriebsprüfung

D.1 Typische Prüfungsfeststellungen

- Überschreitung der 50-€-Geschenkgrenze → vollständige Versagung des BA-Abzugs UND Versagung des Vorsteuerabzugs.
- Fehlende Aufzeichnung auf separatem Konto (§ 4 Abs. 7 EStG) → BA-Abzug versagt.
- Mängel des Bewirtungsbelegs (kein konkreter Anlass, fehlende Teilnehmer, kein maschineller Beleg) → BA-Abzug versagt.
- Umqualifizierung von „Arbeitsessen“ in Belohnungssessen (regelmäßige Anlässe, aufwendige Speisen, > 60 €) → Lohnsteuer-/SV-Nacherhebung.
- Überschreitung der 110-€-Freibetragsgrenze bei Betriebsveranstaltung → Lohnsteuer auf den übersteigenden Teil; vollständige Versagung des Vorsteuerabzugs für AN, deren Anteil > 110 €.
- Mehr als 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr und AN → ab 3. Veranstaltung kein Freibetrag, voller Arbeitslohn.

D.2 Nachträgliche Pauschalierung nach § 37b in der BP

Wird in der BP eine bislang nicht erfasste Sachzuwendung aufgegriffen, bietet sich häufig die nachträgliche Pauschalierung nach § 37b EStG an, um die Individualbesteuerung der Empfänger zu vermeiden:

- Antrag/Wahlrechtsausübung des AG noch in der BP möglich (bis Bestandskraft der Lohnsteuer-Festsetzung).
- **Bindungswirkung:** Wird das Wahlrecht ausgeübt, sind ALLE Zuwendungen der jeweiligen Gruppe (Geschäftsfreunde / AN) des betreffenden WJ einzubeziehen – auch nicht beanstandete.
- **Eigene AN:** § 37b Abs. 2 löst SV-Pflicht aus → Nachforderung von SV-Beiträgen einschließlich AN-Anteil (Innenregress idR ausgeschlossen, § 28g SGB IV).
- **Geschäftsfreunde:** Keine SV-Folgen; aber Mitteilungspflicht an Empfänger – zwingend nachzuholen.
- Säumniszuschläge (1 % p. M.) auf SV-Nachforderungen; Nachzahlungszinsen (§ 233a AO) bei Steuernachforderungen ab dem 16. Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (1,8 % p. a. nach aktueller Regelung).

D.3 Verspätete Pauschalierung (BSG 23.4.2024)

BSG v. 23.4.2024 – B 12 BA 3/22 R

Die SV-Freiheit pauschal versteuerter Bezüge (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV) entfällt, wenn die Pauschalbesteuerung nicht mit der Entgeltabrechnung des Zuflussmonats, spätestens jedoch bis zur Übermittlung der Lohnsteuer-Bescheinigung des Vorjahres (28.2. des Folgejahres), durchgeführt wird.

→ Wird die Pauschalierung erst in der BP nach diesem Zeitpunkt vorgenommen, sind SV-Beiträge nachzuerheben – auch wenn das Finanzamt die Pauschalierung steuerlich akzeptiert.

→ Konsequenz: Lohnsteuer-Sachverhalte zwingend bis 28.2. des Folgejahres aufarbeiten und ggf. korrigieren.

D.4 Umsatzsteuerliche Korrekturen in der BP

- Geschenke > 50 €: nachträgliche Versagung des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1a UStG); USt-Nachforderung; nicht abziehbare USt erhöht die AK.
- Bewirtung ohne ordnungsgemäße Rechnung (§§ 14, 14a UStG): VSt-Abzug zu versagen, unabhängig vom ertragsteuerlichen Ergebnis.
- Betriebsveranstaltung > 110 €/AN: Vorsteuerkorrektur für ALLE Aufwendungen, die auf den jeweiligen AN entfallen (kein anteiliger Abzug).
- Verzinsung der USt-Nachforderung nach § 233a AO.

E. Zusammenfassende Übersicht

Sachverhalt	Ertragsteuer (BA)	Lohnsteuer (AN)	Sozialversicherung	Umsatzsteuer (VSt)
Streuwerbeartikel ≤ 10 € (Geschäftsfreund)	100 % BA	–	–	100 %
Geschenk Geschäftsfreund ≤ 50 €/Jahr	100 % BA	§ 37b 30 % möglich	Keine	100 %
Geschenk Geschäftsfreund > 50 €	0 % BA	§ 37b 30 % möglich	Keine	0 %
Aufmerksamkeit AN ≤ 60 € (pers. Anlass)	100 % BA	Steuerfrei	SV-frei	100 %
Sachbezug AN ≤ 50 €/Monat	100 % BA	Steuerfrei	SV-frei	100 %
Sonstiges Geschenk an AN	100 % BA	Arbeitslohn / § 37b 30 %	SV-pflichtig	100 %
Bewirtung Geschäftspartner	70 % BA	Mit-AN: kein AL	Mit-AN: SV-frei	100 %

Sachverhalt	Ertragsteuer (BA)	Lohnsteuer (AN)	Sozialversicherung	Umsatzsteuer (VSt)
Arbeitsessen ≤ 60 € (außergew. Einsatz)	100 % BA	Kein AL	SV-frei	100 %
Belohnungssessen / Arbeitsessen > 60 €	100 % BA	Arbeitslohn / § 37b 30 %	SV-pflichtig	100 %
Betriebsveranstaltung ≤ 110 €/AN (max. 2 p. a.)	100 % BA	Steuerfrei	SV-frei	100 %
Betriebsveranstaltung > 110 €/AN	100 % BA	§ 40 Abs. 2: 25 %	SV-frei nur bei zeitnaher Pausch.	0 % auf AN-Anteil
3. und folgende Betriebsveranstaltung	100 % BA	Voll Arbeitslohn / § 40 Abs. 2 25 %	SV-frei nur bei zeitnaher Pausch.	0 %
Veranstaltung nur für Fremde	Bewirtung 70 % / Geschenk § 4 Abs. 5 Nr. 1	–	–	Bewirtung 100 %; Geschenk wie A.2

F. Rechtsgrundlagen und Quellen

- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 EStG; § 4 Abs. 7 EStG
- § 8 Abs. 2 Satz 11, Abs. 4 EStG (Sachbezugsfreigrenze)
- § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (Betriebsveranstaltung)
- § 37b EStG (Pauschalierung von Sachzuwendungen)
- § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2025 (ab 1.1.2026)
- § 15 Abs. 1, Abs. 1a UStG; § 3 Abs. 1b UStG; § 9b EStG
- R 4.10 EStR; R 8.1 Abs. 8, R 19.5, R 19.6 LStR
- Abschn. 1.8, 15.6, 15.12, 15.15 UStAE
- BMF v. 14.10.2015, BStBl I 2015, 832 (Betriebsveranstaltungen)
- BMF v. 30.6.2021 (Bewirtungsaufwendungen)
- BMF v. 11.12.2014 (§ 37b EStG)
- BMF v. 12.6.2024 / Anpassung UStAE Geschenke 50 €
- BSG v. 23.4.2024, B 12 BA 3/22 R (zeitnahe Pauschalierung – SV)
- BFH v. 10.5.2023, V R 16/21 (Vorsteuerabzug Betriebsveranstaltung)
- BFH v. 27.3.2024, VI R 5/22 (Pauschalierung 25 % – durch StÄndG 2025 ab 2026 überholt)

Disclaimer

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick zum Stand der angegebenen Rechtsvorschriften und Verwaltungsanweisungen. Es ersetzt nicht die individuelle steuerliche Beratung. Bitte sprechen Sie konkrete Sachverhalte mit Ihrer Steuerkanzlei ab.